

Informationsblatt Lohn (Stand 2025)

Alle Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Für Selbständigerwerbende gilt:

1. Selbständigerwerbende ab dem 18. Altersjahr und einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mehr als **CHF 22'680** (Eintrittsschwelle) können sich freiwillig versichern.
2. Das versicherbare Jahreseinkommen der Selbständigerwerbenden entspricht:
 - a. im 1. Jahr: Dem voraussichtlichen AHV-Jahreseinkommen oder dem Durchschnittseinkommen der entsprechenden Berufskategorie;
 - b. in den Folgejahren: **Höchstens dem voraussichtlichen AHV-Jahreseinkommen;**
 - c. bei schwankendem Einkommen: Dem durchschnittlichen AHV-Jahreseinkommen der letzten 3 bis 4 Jahre.
3. Der Selbständigerwerbende kann Nebeneinkünfte, wie Verwaltungsratshonorare und Einkünfte aus politischen Ämtern, zum versicherbaren Jahreseinkommen hinzuzählen, soweit daraus keine Doppelversicherung resultiert.
4. Einkommensänderungen während des Kalenderjahres berücksichtigt die PK SAV, sofern sie mindestens 10 %, mindestens aber CHF 5'000, betragen. Die Änderung tritt in Kraft ab dem Monat, in dem die Meldung bei der PK SAV eingeht.
5. «Die Mobiliar» ist Rückversicherer der PK SAV für die Risiken Tod und Invalidität. Der Rückversicherer verlangt eine Gesundheitsprüfung ab einem versicherten Jahreseinkommen von CHF 200'000 oder wenn der Versicherte nicht voll arbeitsfähig ist.

Für Arbeitgeber gilt:

1. Zu versichern sind Personen ab dem 18. Altersjahr und einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mehr als **CHF 22'680** (Eintrittsschwelle).
2. Der gemeldete AHV-Jahreslohn entspricht: **monatlicher Brutto-AHV-Lohn x 12 oder x 13 je nach vertraglicher Vereinbarung.**
3. Nicht berücksichtigt werden:
 - a. Kinder- und Familienzulagen,
 - b. bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnanteile,
 - c. vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge, Überstunden- und Überzeitentschädigungen,
 - d. Leistungsprämien und Gratifikationen,
 - e. effektive Spesen.
4. Lohnänderungen während des Kalenderjahres berücksichtigt die PK SAV, sofern sie mindestens 10 %, mindestens aber CHF 5'000 betragen.
5. Sinkt der anrechenbare Jahreslohn eines Arbeitnehmers vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Elternschaft, Adoption, Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Gründen, bleiben der bisher versicherte Sparlohn und der bisher versicherte Risikolohn gültig, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR, ein Urlaub des anderen Elternteils nach Artikel 329g und 329gbis OR, ein Betreuungsurlaub nach Artikel 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Artikel 329j OR dauert. Der Arbeitnehmer kann jedoch eine Herabsetzung verlangen (Art. 4 Abs. 6 Vorsorgereglement).
6. «Die Mobiliar» ist Rückversicherer der PK SAV für die Risiken Tod und Invalidität. Der Rückversicherer verlangt eine Gesundheitsprüfung ab einem Jahreslohn von CHF 200'000 oder wenn der Versicherte nicht voll arbeitsfähig ist.

Für Details verweisen wir auf unsere Internetseite www.pk.sav-fsa.ch Rubrik „Downloads“.

Bern, im Dezember 2024